



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Polizei fedpol

Ergebnisbericht

Anhörung zur Revision

der Verordnung über die Ausweise
für Schweizer Staatsangehörige

und

der Verordnung des EJPD über die Ausweise
für Schweizer Staatsangehörige

Bundesamt für Polizei fedpol

Oktober 2013

Inhaltsverzeichnis:

Liste Teilnehmer des Anhörungsverfahrens mit Abkürzungen.....	3
Kantone	3
Organisationen, Verbände und interessierte Kreise	4
Abkürzungsverzeichnis	5
1. Einleitung	6
2. Gegenstand der Anhörungsvorlage	6
3. Generelle Einschätzung der Vorlage	7
4. Einzelne Revisionspunkte der Vorlage	14
4.1 Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige	14
4.1.1 Art. 14c VAWG Anforderungen an die Wohnsitzgemeinde	14
4.1.2 Art. 14d VAWG Antrag	14
4.1.3 Art. 14e VAWG Prüfung Antrag und Ausstellung	15
4.2. Verordnung des EJPD über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige	16
4.2.1 Art. 4a V-EJPD Allianzname	16
4.2.2 Art. 19 V-EJPD Vormundschaft oder umfassende Beistandschaft.....	18
4.2.3 Art. 35a V-EJPD Anforderungen an Hard- und Software	18

Liste Teilnehmer des Anhörungsverfahrens mit Abkürzungen

Kantone

AG	Regierungsrat des Kantons Aargau
AI	Landammann und Standeskommission Appenzell Innerrhoden
AR	Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden
BE	Regierungsrat des Kantons Bern
BL	Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
BS	Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt
FR	Staatsrat Staat Freiburg
GE	Regierungsrat der Republik und des Kantons Genf
GL	Kanton Glarus - Sicherheit und Justiz
GR	Regierung des Kantons Graubünden
JU	Regierung der Republik und des Kantons Jura
LU	Justiz und Sicherheitsdepartement Luzerner Polizei
NE	Regierungsrat der Republik und des Kantons Neuenburg
NW	Regierungsrat des Kantons Nidwalden
OW	Staatskanzlei des Kantons Obwalden
SG	Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen
SH	Departement des Inneren des Kantons Schaffhausen
SO	Departement des Innern des Kantons Solothurn
SZ	Regierungsrat des Kantons Schwyz
TI	Dipartimento delle istituzioni des Kantons Tessin
TG	Regierungsrat des Kantons Thurgau
UR	Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri
VD	Departement für Wirtschaft und Sport des Kantons Waadt
VS	Staatsrat des Kantons Wallis
ZG	Regierungsrat des Kantons Zug
ZH	Regierungsrat des Kantons Zürich

Organisationen, Verbände und interessierte Kreise

AVDCH	Association vaudoise des contrôles des habitants et bureau des étrangers
AVPCH	Association Valaisanne des Préposés aux Contrôles des Habitants
CdC	Secrétaire communal Commune de Chalais
CP	Centre Patronal
Egalité Handicap	Fachstelle der Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe
imagingswiss	Dachverband des schweizerischen Fotofachhandels ¹
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
SGV	Schweizerischer Gemeindeverband
SSV	Schweizerischer Städteverband
SVZ	Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen
Swico	Wirtschaftsverband für die digitale Schweiz ²
VKP	Verband der Kantonalen Passstellen
VSED	Verband Schweizerischer Einwohnerdienste

¹ Die Stellungnahme vom 4.10.2013 wurde trotz verspäteter Eingabe berücksichtigt.

² Die Stellungnahme vom 10.10.2013 wurde trotz verspäteter Eingabe berücksichtigt. Sie ist inhaltlich identisch mit der Stellungnahme von imagingswiss

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AwG	Bundesgesetz über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisgesetz; SR 143.1)
BBl	Bundesblatt
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heisst
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
IDK	Identitätskarte(n)
ISA	Informationssystem Ausweisschriften
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen
lit.	litera
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
usw.	und so weiter
VAwG	Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, SR 143.11)
V-EJPD	Verordnung des EJPD über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (SR 143.111)
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

1. Einleitung

Am 19. Juni 2013 hat der Direktor fedpol, Dr. Jean-Luc Vez, die Anhörung zu den Entwürfen der geänderten Ausweisverordnungen eröffnet. In Absprache mit der Bundeskanzlei wurden alle Kantone, die KdK und fünf Verbände schriftlich zur Stellungnahme eingeladen. Die Unterlagen waren auf der Seite der Bundeskanzlei bei den laufenden Vernehmlassungsverfahren elektronisch abrufbar. Die Anhörungsfrist dauerte bis zum 15. September 2013.

26 Kantone sowie 13 Verbände, Organisationen und interessierte Kreise haben eine Stellungnahme eingereicht.

2. Gegenstand der Anhörungsvorlage

Durch die Änderungen des AwG vom 1. März 2012 wurde die Möglichkeit geschaffen, dass auch in Zukunft IDK ohne auf einem Chip elektronisch gespeicherte biometrische Daten ausgestellt werden und dass die Kantone darüber entscheiden, ob diese auch bei den Wohnsitzgemeinden beantragt werden können. Das heutige Papierformularverfahren soll gemäss Entscheid des Parlamentes durch ein modernes elektronisches Verfahren abgelöst werden. Das EJPD wurde mit der Umsetzung dieses Vorhabens beauftragt.

In den Entwürfen der beiden Ausweisverordnungen wird das neue Antragsverfahren abgebildet. Sie enthalten insbesondere Regelungen zur Antragsbearbeitung durch die Kantone und die Gemeinden, zur persönlichen Vorsprache der antragstellenden Person und deren Verpflichtungen sowie zu den technischen Voraussetzungen, welche die Gemeinden in Zukunft erfüllen müssen. Zudem wird die Revision genutzt, eine Regelung für die Verwendung des Allianznamens in Pass und IDK zu schaffen, da in diesem Bereich vor allem auch nach dem Inkrafttreten des neuen Namensrechts am 1. Januar 2013 grosse Verunsicherung herrscht.

3. Generelle Einschätzung der Vorlage

Alle Teilnehmer der Anhörung begrüßen die Vorlagen im Grundsatz. Die vorgeschlagenen Anpassungen der VAWG und der V-EJPD werden in der Regel als klar, nachvollziehbar und für den Vollzug gut anwendbar eingeschätzt. Es gibt keine generellen Vorbehalte.

Die Ablösung des heutigen Papierformularverfahrens durch ein elektronisches Verfahren wird von allen betroffenen Kantonen, Verbänden und Organisationen explizit begrüsst. Nur ein Kanton sieht ein Bedürfnis bei den Gemeinden, dass neben dem neuen Verfahren das alte weiter genutzt werden kann. Das neue Verfahren wird als modern und effizient eingeschätzt und die technischen Anforderungen an die Gemeinden als realistisch.

Der Grossteil der Teilnehmer begrüsst ebenfalls explizit, dass für die Verwendung des Allianznamens in Reisedokumenten eine klare und detaillierte Regelung geschaffen wird. Mit der Einführung des neuen Namensrechts per 1. Januar 2013 hat sich eine klare Regelung aufgedrängt. Eine Normierung in der VAWG bringt die erwünschte Klärung. Eine Minderheit beantragt, in Zukunft den Allianznamen in Reiseausweisen nicht mehr zu verwenden oder nur bei den amtlichen Ergänzungen eintragen zu lassen. Die Begründungen finden sich in Kapitel 4.2.1.

AR betont, dass sich die Umstellung des Antragsprozesses mit der Informatikstrategie des Kantons deckt und dass das neue Verfahren effizienter und weniger fehleranfällig ist. Auch die Gemeinden hätten Vorteile, da bereits in den Einwohnerregistern vorhandene Daten direkt elektronisch übernommen werden können. Zudem wird als Vorteil betrachtet, dass die Gemeinden in Zukunft entscheiden können, ob die antragstellende Person ein Foto mitbringen muss oder dieses vor Ort gemacht wird. Mit dem neuen Verfahren können dank der elektronischen Übermittlung ein Arbeitstag und die Frankaturgebühren eingespart werden.

GE begrüsst, dass ein neues elektronisches Verfahren den Zugang zur IDK für Bürgerinnen und Bürger erleichtert; bei der Passausstellung sei dies schon der Fall.

JU hat 2010 das Antragsverfahren zentralisiert und damit gute Erfahrungen gemacht. Es gibt keinen Grund, mit dem neuen Verfahren diesen Entscheid rückgängig zu machen, da dies nur zur Verunsicherung der Bürgerinnen und Bürger und zu neuen Investitionen führen würde.

LU ging 2009 von einer zweijährigen Übergangsfrist aus und hat deshalb mit Einführung des E-Passes 2010 auch das Verfahren für IDK zentralisiert. Dieser Entscheid hat sich nach dreieinhalb jähriger Erfahrung für alle Beteiligten bewährt. LU hält das System ISANA-NAVIG für zeitgemässer und praktikabler als das Papierverfahren. In LU ist noch ein parlamentarischer Vorstoss hängig, der fordert, IDK-Anträge bei den Gemeinden wieder zuzulassen. Im Hinblick auf ein eventuelles Angebot von verschiedenen Modellen von IDK weist LU darauf hin, dass dies Risiken und Nachteile mit sich bringt. Diese Erfahrung hat man gemacht, als sowohl Pass 03 und Pass 06 ausgestellt wurden. LU betont zudem, dass dank Infostar die Datenqualität deutlich gesteigert wurde, da die Einwohnerkontrollen oft Rufnamen statt amtlichen Vornamen aufgeführt haben. Es wäre von grossem Vorteil, wenn weitere Informationen in Infostar verwaltet würden (Vormundschaft, Beistandschaft etc.).

OW hat 2012 das Antragsverfahren für IDK und Pass vereinheitlicht und zentralisiert. Dies hat sich bewährt, und das neue Verfahren wird deshalb nicht zum Einsatz kommen.

SH begrüsst den Wechsel zum elektronischen Verfahren und weist auf die Bedeutung der rechtzeitigen Information insbesondere der betroffenen Gemeinden hin.

SZ begrüsst, dass weiterhin IDK ohne Chip ausgestellt und bei den Gemeinden beantragt werden können. Dies entspricht einem bürgernahen Service Public. Hingegen wird in Frage gestellt, ob es Bedarf für eine IDK mit Chip gibt, solange die IDK ohne Chip im Schengen-Raum weiterhin gültig ist. Dies würde nur Verwirrung bei den antragstellenden Personen stiften und die heutige kantonale Erfassungsinfrastruktur könnte eine zusätzliche Nachfrage nicht abdecken. Mit dem neuen Verfahren ist SZ einverstanden und die Gemeinden sind informiert und bereiten sich vor.

SO begrüsst die neuen Rechtsgrundlagen, weist aber auf eine gewisse Widersprüchlichkeit hin, da die stete Forderung nach höheren Sicherheiten im Ausweisbereich eigentlich gegen dezentrale Lösungen spricht. SO weist darauf hin, dass man für die Verrechnung mit den Gemeinden weiterhin auf die "Faktura-Files" angewiesen ist und dass für die operative Umsetzung rechtzeitige Informationen und Ausbildungen von Kantonen und Gemeinden wichtig sind.

SG begrüsst das elektronische Antragsverfahren, weist aber auch auf das Bedürfnis der Gemeinden hin, dass die Antragstellung mit Formular möglich bleiben soll. SG geht davon aus, dass die vorgeschlagenen Änderungen einer abweichenden kantonalen Regelung der Kostentragung nicht entgegenstehen.

TI hat das Antragsverfahren zentralisiert und verfügt über ein kantonales Passbüro (Bellinzona) und vier Erfassungszentren (Lugano, Mendrisio, Locarno und Biasca). Für diese Struktur wurde 2010 einiges investiert, und es gibt keine Bestrebungen dies nun zu ändern. Somit ist TI vom neuen Verfahren nicht betroffen.

TG ist mit den Vorlagen einverstanden.

UR hat die Ausstellung von IDK per 1. März 2010 zentralisiert und ist deshalb von der Vorlage nicht betroffen und verzichtet auf eine materielle Stellungnahme.

VD begrüsst das neue Verfahren, da man sich immer für die Beibehaltung der Antragsstellung bei den Gemeinden ausgesprochen hat. IDK-Anträge elektronisch zu bearbeiten, bringt eine Beschleunigung und Verbesserung der Dienstleistung. Die konsultierten Betroffenen im Kanton haben keine grundsätzlichen Einwände gegen die Vorlage. Sie weisen aber auf die Kosten für die Gemeinden hin und dass genügend Zeit für die Umsetzung (Ausrüstung, Schulung) vorgesehen werden muss. Solange soll das alte Verfahren möglich sein.

VS begrüsst, dass sich die Kantone weiterhin für die Beantragung bei den Gemeinden entscheiden können und die neue elektronische Übermittlung der Anträge. VS stimmt den Anpassungen in beiden Vorlagen zu.

ZG weist auf die Vorteile des bei ihnen zentralisierten Verfahrens hin. Deshalb steht die Antragstellung bei den Gemeinden nicht zur Diskussion, aber ZG unterstützt trotzdem die Strategie des Bundes, ein modernes elektronisches Verfahren einzuführen. Die Anpassungen des Ausweisrechts sind klar, nachvollziehbar und für den Vollzug anwendbar. ZG führt aus, dass von Kunden die Gebühren oft als sehr günstig eingeschätzt werden, diese für den Kanton aber nicht kostendeckend seien. Eine Neuberechnung der Gebühren im Rahmen der Erneuerung von Pass und IDK 2016/2017 wird deshalb begrüsst.

ZH stimmt der vorgeschlagenen Änderung des Antragsverfahrens zu und ist auch mit der Regelung des Allianznamens einverstanden.

BE ist von der Vorlage nicht direkt betroffen, da die Gemeinden keine Anträge für IDK mehr entgegennehmen, sondern Pass und IDK-Anträge ausschliesslich beim kantonalen Passbüro bzw. den kantonalen Erfassungszentren bearbeitet werden. Trotzdem stimmt er beiden Vorlagen explizit zu. BE nimmt die Vorlagen zum Anlass, um ein in der Praxis erkanntes Problem aufzugreifen: Die Vorgabe, dass auch für abgelaufene Ausweise, die nicht entwertet werden können, Verlustmeldungen beigebracht werden müssen, mache keinen Sinn. Einige Kantone würden sich bereits heute nicht mehr daran halten (BE ist davon ausgenommen). BE schlägt deshalb vor, Art. 13a Abs. 1 Bst. b VAWG wie folgt zu ersetzen und um einen Buchstaben zu erweitern:

"- Bei Beantragung einer Identitätskarte schon eine gültige Identitätskarte besteht;

- Bei Beantragung eines Passes schon ein Pass besteht, welcher nicht mehr als 5 Jahre

abgelaufen ist;"

Auch VS hält es nicht für sinnvoll, dass für Ausweise, deren Gültigkeit längst abgelaufen ist, Verlustmeldungen erstellt werden müssen und beantragt dieselbe Anpassung wie BE.

BL stellt im Zusammenhang mit der Vorlage fest, dass die Gemeinden nicht über alle notwendigen Informationen (insb. bei Ausweis-Anträgen für Minderjährige die Information bezüglich sorgeberechtigten Personen) verfügen. Da es kein Register über das Sorgerecht gibt, hat auch das kantonale Passbüro kein entsprechendes Instrument, um die vom AwG geforderte Überprüfung vorzunehmen. Es ist ein wichtiges Anliegen, dass diesbezüglich auf Bundesebene eine Lösung geschaffen wird.

avdch weist auf die Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden hin und dass für die Gemeinden verschiedene Varianten vorgeschlagen wurden. Eine Lösung, bei der mit einem Scanner Foto und Unterschrift in den Antrag integriert werden können, würde es den kleinen Gemeinden mit wenig Investition ermöglichen, IDK-Anträge weiter zu bearbeiten. avdch stellt die Frage, ob für vor Ort gemachte Fotos eine Kostenpflicht bestehe und wer dies regelt. Für die Einführung des neuen Verfahrens muss genügend Zeit vorgesehen werden.

CP stellt mit Befriedigung fest, dass weiterhin eine IDK ohne Chip ausgestellt wird und diese bei den Gemeinden beantragt werden kann. Gegen das neue Verfahren ist nichts einzuwenden, umso mehr damit die E-Government Strategie des Bundes verfolgt wird. Die Anpassungen in den Ausweisverordnungen werden begrüsst. CP stellt fest, dass die Gemeinden für das neue Verfahren investieren müssen. Sollten die Gemeinden im Rahmen der Anhörung diesen Punkt bemängeln, müsste geprüft werden, ob nicht der Bund einen Teil der bei den Gemeinden anfallenden Kosten tragen sollte. Bei der Aufteilung der Gebühren zwischen Kantonen und Gemeinden sind diese verantwortlich, allfällige Verschiebungen beim Aufwand mit zu berücksichtigen.

Egalité handicap schreibt, dass der Zugang zu Gemeindeverwaltungen noch nicht überall behindertengerecht ist. Die heutige Bestimmung von Art. 12 Abs. 4 VAWG ist nicht präzise genug, um mittelbare Diskriminierungen in der Praxis wirksam zu verhindern. Die Verwendung des Begriffs „schwere körperliche oder geistige Gebrechen“ angesichts der Tatsache, dass das schweizerische Recht eine genaue Definition des Begriffs der Behinderung

(Art. 2 Abs. 1 BehiG) kennt, erscheint missglückt. Dieser Begriff ist unklar und knüpft zu sehr an der überholten Sichtweise an, welche die Beeinträchtigung bei den betroffenen Personen in den Vordergrund stellt und die bestehenden Barrieren in unserer Gesellschaft, wie z.B. die mangelnde Zugänglichkeit der Gebäude, vernachlässigt. Deshalb beantragt Egalité handicap folgende neue Formulierung des Art. 12 Abs. 4 VAWG:

„Die zuständige ausstellende Behörde sieht bei Personen mit körperlicher, geistiger oder psychischer Behinderung, die aufgrund ihrer Behinderung oder mangelnder Zugänglichkeit der Amtsgebäude nicht persönlich vorsprechen können, von der persönlichen Vorsprache ab, wenn sie die Identität der antragstellenden Person anderweitig einwandfrei feststellen und die benötigten Daten auf andere Weise beschaffen kann. Die persönliche Vorsprache kann in Fällen der mangelnden Zugänglichkeit der Amtsgebäude bei den kantonalen Passbehörden erfolgen.“

Imagingswiss und swico begrüßen grundsätzlich die Vereinfachung bestehender Verfahren, finden es aber weder sinnvoll noch effizient oder gar kundefreundlich, wenn Gemeinden dazu übergehen, Ausweisbilder in eigener Regie zu erstellen. Sie listen die technischen und fachlichen Voraussetzungen (bez. Bilddatenerfassung und Bildbearbeitung) auf und weisen auf die finanziellen Auswirkungen für die Gemeinden hin. Der Bürger profitiert, wenn er für ein Ausweisfoto ein Fachgeschäft aufsucht. Juristisch spreche Art. 5 Abs. 2 lit. d des AwG dagegen, dass Gemeinden Fotos erstellen. Nach dieser Bestimmung erlasse der Bundesrat Vorschriften betreffend die Art und Weise wie Gemeinden die Anträge entgegennehmen. Dies spreche klar gegen das Erstellen von Fotos durch die Gemeinden. Deshalb soll wie bis anhin in Art. 14c VAWG geregelt bleiben, dass ein Foto mitzubringen ist. Zusätzlich für diese Regelung sprechen ordnungspolitische Überlegungen. Das Erstellen von Ausweisbildern von Behörden ist ein Eingriff in die freie Marktwirtschaft und gefährdet die gesamte Fotobranche mit tausenden von Arbeitsplätzen. Den Gemeinden soll deshalb die Möglichkeit, Ausweisbilder selbst zu erstellen, nicht eingeräumt werden.

SAB betont, dass es wichtig ist, auch in gebirgigen und ländlichen Kantonen in der Nähe IDK beantragen zu können und begrüsst deshalb das neue Verfahren und den konsequenten Schritt Richtung E-Government. Da das Verfahren für die Gemeinden zusätzlichen finanziellen Aufwand bedeutet, schlägt SAB die folgende neue Formulierung von Art. 14c Abs. 2 vor: *"Der Kanton übernimmt die Kosten für die benötigte Hardware und die Installation der Applikation ISA-NAVIG in den Wohnsitzgemeinden. Er kann den Gemein-*

den die Kosten nach dem gleichen Verteilschlüssel übertragen, mit dem auch die Gebühren aufgeteilt werden."

SGV und SSV begrüßen die Ablösung des alten Verfahrens. Nicht einverstanden sind sie mit der absoluten Formulierung, dass die Wohnsitzgemeinden die Kosten für die benötigte Hardware und die Installation der Applikation NAVIG übernehmen müssen. Der SGV schlägt die gleiche Neuformulierung wie der SAB vor (s. oben). Der SSV stellt den Antrag, Art. 14c Abs. 2 VAWG wie folgt zu formulieren: *"Der Kanton übernimmt die Kosten für die benötigte Hardware und die Installation der Applikation ISA-NAVIG in den Wohnsitzgemeinden (mindestens eine Installation je angefangene 10'000 Einwohner/-innen). Er kann den Gemeinden die Kosten nach dem gleichen Verteilschlüssel übertragen, mit dem auch die Gebühren aufgeteilt werden."*

SSV und VSED stellen die grundsätzliche Frage, inwieweit es mit NAVIG noch nötig ist, dass die Anträge von den Gemeinden den Kantonen zugestellt werden müssen. Allfällige Prüfarbeiten könnten auch vom Bund vorgenommen werden. Beide betonen aber, dass die dafür notwendige Anpassung des AwG nicht Bestandteil dieser Anhörung ist.

Der VSED begrüsst im Grundsatz die Ablösung des Verfahrens. Die vorgestellte Lösung macht einen bedienungsfreundlichen Eindruck. Wie der SGV und der SSV ist der VSED nicht einverstanden mit der absoluten Formulierung bezüglich Kostenübernahme. Er weist darauf hin, dass die Kostenaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden sehr unterschiedlich ist (im Kanton SG erhalten die Gemeinden per 1. Januar 2014 keinen Anteil mehr). Eine Zusammenstellung von 10 Kantonen zeigt die Unterschiede. Der Deckungsgrad für die Gemeinde ist in vielen Kantonen erwiesenermassen zu tief. Deshalb schlägt der VSED die gleichlautende Formulierung von Art. 14c Abs. 2 vor, wie der SSV (vgl. oben). Die Lösung stellt sicher, dass die Kosten dort getragen werden, wo auch die Einnahmen anfallen.

Der VKP ist mit der Vorlage einverstanden und bedankt sich für die enge Zusammenarbeit bei der Umsetzung des neuen Antragsverfahrens. Er wird auch zukünftig gerne mit dem Bund an diesem Projekt weiterarbeiten.

CdC schreibt, dass wirtschaftliche und organisationelle Gründe gegen das Verfahren sprechen. Dieses verursache hohe Kosten und habe unnötige Arbeit mit vielen Fehlern mangels genügend Praxis zur Folge. Die Aufgabe sollte von den Kantonen wahrgenommen werden, welche bereits über die notwendige Ausrüstung verfügen. Zudem würden diese IDK sowieso nicht mehr lange in den Nachbarländern anerkannt.

4. Einzelne Revisionspunkte der Vorlage

4.1 Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige

4.1.1 Art. 14c VAWG Anforderungen an die Wohnsitzgemeinde

AR stellt sich die Frage, ob diese Bestimmung systematisch am richtigen Ort ist. Zuerst sollte die Zuständigkeit, dann das Verfahren und am Schluss die Anforderungen an die Gemeinden festgehalten werden.

BS findet die Einführung des neuen Verfahrens sinnvoll, da mit der Revision des AwG entschieden wurde, weiterhin nichtbiometrische IDK zuzulassen. Dass der Bund Mindestanforderungen an Hard- und Software stellt, ist nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

FR begrüsst, dass für die notwendige Infrastruktur bei den Gemeinden den heutigen Standards entsprechende Vorgaben gemacht werden und findet, dass die Kosten für die Gemeinden gering sind.

VD hält die Vorgaben für realistisch und unabdingbar, um eine korrekte Nutzung des neuen Verfahrens zu gewährleisten.

In Bezug auf Abs. 3 schreiben SSV und VSED, dass - wie richtig ausgeführt - die Verantwortung für die von den Gemeinden bearbeiteten Daten nicht durch den Bund oder die Kantone übernommen werden kann. Deshalb sollte Abs. 3 wie folgt formuliert werden:

"Die Wohnsitzgemeinde ist für die Datenbearbeitung verantwortlich. Die Löschung richtet sich nach den kantonalen bzw. kommunalen Vorschriften."

4.1.2 Art. 14d VAWG Antrag

BS hält es für angebracht, dass es den Gemeinden überlassen wird, mit welcher Methode (gescannte oder vor Ort erstellte Fotos) die Fotografien ins System integriert werden. Mit

Blick auf den Datenschutz ist es auch richtig, dass die mit dem NAVIG-Client aufgenommenen Daten nach einer bestimmten Frist gelöscht werden und nur noch im System ISA zur Verfügung stehen.

GE findet es nicht richtig, dass die Gemeinde entscheiden kann, ob Fotos vor Ort gemacht werden oder mitgebracht werden müssen. Dieser Entscheid sollte dem Kanton vorbehalten bleiben, um eine einheitliche Regelung innerkantonal zu gewährleisten.

SG weist darauf hin, dass nicht geregelt ist, dass die Grösse angegeben werden muss.

SGV, SSV und VSED schlagen folgende Formulierung von Abs. 3 vor: *“Die Wohnsitzgemeinde füllt den elektronischen Antrag gestützt auf die Angaben der Einwohnerregister vollständig und richtig aus. Sie ergänzt den Antrag mit der Angabe der Grösse (in cm) und mit einer Fotografie der antragstellenden Person.“* Begründet wird dieser Vorschlag damit, dass nicht alle Daten, die aus Einwohnerregistern stammen, einen Bezug zu Infostar haben. Alle drei betonen, dass die Möglichkeit der Übernahme der Daten mit Standard eCH-0156 sehr begrüsst wird.

AVPCH macht darauf aufmerksam, dass die Einwohnerkontrollen keinen Zugriff auf Infostar haben und dass dieser Zugriff möglichst rasch geschaffen werden soll. Zudem müssten die Gemeinden während 60 Tagen auf die Antragsdaten in ISA Web zugreifen können, um die Abrechnung zu kontrollieren. Weiter soll die Verpflichtung aufgehoben werden, eine Kopie des Heimatscheines bzw. Familienbüchleins dem Antrag anfügen zu müssen.

4.1.3 Art. 14e VAWG Prüfung Antrag und Ausstellung

AG und BL schlagen in Abs. 2 die Präzisierung vor, dass Anträge an Gemeinden zur Überarbeitung *elektronisch* zurückgesandt werden.

BS hält es für denkbar, dass die Anträge von den Gemeinden - unter Auslassung des Passbüros - direkt an den Produktionsbetrieb übermittelt werden könnten. Voraussetzung wäre jedoch die Gewährleistung der Datenqualität durch die Gemeinden. Da kleine Gemeinden das Verfahren nur selten anwenden werden, hält BS eine Qualitätskontrolle durch die kantonalen Passbüros für gerechtfertigt. Dadurch ist auch sichergestellt, dass schweizweit die gleichen Qualitätsstandards Anwendung finden.

4.2. Verordnung des EJPD über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige

4.2.1 Art. 4a V-EJPD Allianzname

GR lehnt die Regelung des Allianznamens ab. In Zukunft sollen in Pass und ID nur noch amtliche Namen möglich sein. Der Allianzname verursacht in der Praxis immer wieder Probleme, insbesondere beim Reisen, wenn Ausweis und Flugticket nicht auf den gleichen Namen ausgestellt sind. Auch SG spricht sich mit den folgenden Argumenten gegen die Neuregelung aus: Der Allianzname ist kein amtlicher Name und demzufolge auch nicht in den Zivilstandsregistern eingetragen. Die ausführlich beschriebenen Möglichkeiten der Eintragung im Pass und auf der IDK wird die bereits bestehende Rechtsunsicherheit bei der Unterscheidung des amtlichen Namens vom Allianznamen noch verstärken. Die unterschiedliche Namensführung im Personenstandsregister Infostar und bei Pass und IDK schafft Verwirrung, weckt Unverständnis und erschwert zudem die Arbeit der die Personendaten bzw. die Identität abklärenden Organe.

SGV, SSV und VSED möchten auf den Allianznamen in offiziellen Schweizer Ausweisschriften verzichten, da dieser nicht in Infostar eingetragen ist. Aus kundendienstlicher Sicht wäre sonst nichts gegen die bisherige Praxis einzuwenden.

Der SVZ gibt zu bedenken, dass der Allianzname im Ausland völlig unbekannt ist und dass deshalb bei der Verwendung Verwirrung herrschen kann und schlägt deshalb folgende Formulierung vor: *"Der Allianzname darf weder im Pass noch auf der Identitätskarte im maschinenlesbaren Teil erscheinen, sondern nur als amtliche Ergänzung im Pass."*

LU begrüsst die Möglichkeit des Eintrags des Allianznamens, sieht aber Probleme bei der Überprüfung, wenn andere als in Infostar einsehbare Namen möglich sind. Eine Erweiterung der Einsicht in Infostar für ausstellende Behörden wäre sinnvoll.

NW begrüsst die klare, eindeutige Regelung.

Für VD ist die Regelung der sozialen Realität angemessen und gerechtfertigt. VD weist auf ein nicht korrektes Beispiel in den Erläuterungen hin.

ad Abs. 1:

Gemäss BE diene der Allianznamen bisher vorwiegend dazu, die Verbindung zum vor der Ehe getragenen Namen oder zum Ledignamen aufzuzeigen. Deshalb sollte Abs. 1 wie folgt ergänzt werden: *...oder die Verbindung zum vor der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft geführten Namen oder zum Ledignamen auf.*

ad Abs. 2 Bst. a:

Zur besseren Verständlichkeit möchte BE, dass die Bestimmung mit folgendem Satz ergänzt wird: *Der Allianzname kann von beiden Partnern geführt werden.*

ad Abs. 2 Bst. b

Dieser Buchstaben sollte gemäss BE wie folgt ergänzt werden: *"Bei unterschiedlicher Namensführung: ...oder den eigenen Ledignamen, sofern dieser nicht dem amtlichen Namen entspricht."*

ad Abs. 3:

AG, BL weisen darauf hin, dass nach ausländischem Recht weiterhin Doppelnamen entstehen, welche in der Schweiz anerkannt werden und es sollte klar geregelt werden, wie mit diesen umzugehen ist. Insbesondere stellt sich die Frage, ob diese anders behandelt werden sollen, als Doppelnamen, die nach dem ehemaligen Art. 160 Abs. 2 ZGB (aufgehoben per 1. Januar 2013) gebildet wurden. Auch VS und ZG weisen auf die Problematik hin und schlagen zur Präzisierung die gleichlautende bzw. analoge Bestimmung wie BE vor (s. unten).

BE schlägt folgende Präzisierung vor: *"Mit dem Doppelnamen gemäss Art. 160, Abs. 2, ZGB, nach altem Recht bis 31. 12.2012, kann kein Allianzname gebildet werden."*

ad Abs. 4:

Mangels bei den Kantonen vorhandener Daten und um Allianznamen korrekt ins Dokument eintragen zu können, möchte BE folgende Ergänzung in Abs. 4: *Für die Eintragung des Allianznamens kann die antragstellende Behörde von der antragstellenden Person ein zivilstandesamtliches Dokument verlangen.*

ZG beantragt, "*bereits verwendet*" in Abs. 4 zu streichen. Das Führen des Allianznamens soll unabhängig von seiner bereits erfolgten Verwendung möglich sein.

4.2.2 Art. 19 V-EJPD Vormundschaft oder umfassende Beistandschaft

JU betont, dass es in der Praxis nicht einfach sei festzustellen, bei welchen Personen Schutzmassnahmen oder Beistandschaften bestehen. Ein Abgleich mit Infostar sollte das ermöglichen.

LU möchte eine klare Regelung, wo diese Informationen eingetragen werden müssen. Am besten wäre Infostar. Die Information, ob und welche vormundschaftliche Massnahme erfolgt ist, sollte durch alle ausstellenden Behörden abgefragt werden können.

Gemäss NE kann der Begriff "tutelle" gestrichen werden, da dieser seit dem 1. Januar 2013 durch den Begriff "curatelle de portée générale" ersetzt wurde.

4.2.3 Art. 35a V-EJPD Anforderungen an Hard- und Software

FR betrachtet die Investitionskosten für die Gemeinden als angemessen.

GE möchte in Abs. 2 Bst. b präzisieren, dass diese Bestimmung nur für Gemeinden anwendbar ist, welche eine Terminal-Infrastruktur nutzen. In einem neuen Abs. 3 sollen die Minimalanforderungen an die vom Bund gelieferte Software geregelt werden (Verschlüsselung, Softwarepakete inkl. JAVA etc.). Zudem soll in Abs. 4 eine Auflistung der vom Bund getesteten Geräte (Kamera, Scanner, Unterschriften-Pad) vorgenommen werden.

NE weist auf das Fehlen der Mindestanforderungen für Unterschriften-Pad hin.

SGV und VSED halten die Anforderungen für erfüllbar, weisen aber auf gewisse Widersprüche in den Erläuterungen hin. Der Aufwand bei den Gemeinden mit dem neuen Verfahren wird grösser (vor allem beim Einscannen von Gesichtsbild und Unterschrift). Unklar ist, wie die Daten vor der Unterschrift durch die antragstellende Person verifiziert werden sollen.